

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 29.10.2018

Seite 723

Nr. 145

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Evaluation von Juniorprofessuren im Laufe des dritten Jahres vom 26. Oktober 2018

Aufgrund § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 2 der Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 295 / Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel I der fünften Ordnung zur Änderung der Berufsordnung vom 26. Oktober 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 961 / Nr. 175), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Evaluation von Juniorprofessuren im Laufe des dritten Jahres vom 9. Juli 2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 365 / Nr. 83) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 9“ in „§ 10“ geändert und zwischen „§ 8 Entscheidung des Rektorats“ und „§ 10 In-Kraft-Treten“ eingefügt:

„§ 9 Feedbackgespräch und Handlungsempfehlungen“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird dem bisherigen Wortlaut die Satznummer „1“ vorangestellt, das Wort „bis“ durch ein Komma ersetzt, dahinter die Nummer „2“ mit einem weiteren Komma eingefügt und hinter der Nummer „3“ ein Klammerzusatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „hinsichtlich der Beteiligung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern anderer Fakultäten“. Hinter dem Klammerzusatz werden ein Komma sowie die Nummer „5“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Nummer „9“ das Wort „und“ sowie die Nummer „10“ eingefügt. Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „²In der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird die Evaluierungskommission mehrheitlich mit externen Mitgliedern besetzt, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Duisburg-Essen sind.“

3. Nach § 3 wird ein § 3a eingefügt:

„§ 3a

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Universität sowie der Fakultät sind im Evaluierungsverfahren von Beginn an zu beteiligen. ²Sie können an allen Sitzungen der Evaluierungskommission sowie der weiteren Entscheidungsgremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ³Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Evaluierungskommission abgeben, die dem Beschlussvorschlag an die weiteren Entscheidungsgremien hinzugefügt werden müssen. ⁴Die abschließende Stellungnahme erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird dem bisherigen Wortlaut die Satznummer 1 vorangestellt, hinter dem Wort „Juniorprofessoren“ die Worte „sowie eine Auflistung der gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung vereinbarten Evaluations- und Berufungskriterien“ eingefügt und hinter dem Wort „erhalten“ ein Punkt gesetzt. Die im bisherigen Text auf das Wort „erhalten“ folgenden Worte werden durch einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt: „²Darüber hinaus haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Möglichkeit, weitere Informationen einzuholen.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 neugefasst und der Absatz um einen Satz 3 erweitert: „²Dabei trifft sie oder er

insbesondere eine Aussage, ob und inwieweit die einzelnen in der Berufsvereinbarung mit Blick auf die Zwischenevaluation festgehaltenen Kriterien gem. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Berufsordnung jeweils erfüllt sind.³Außerdem gibt sie oder er eine perspektivische Einschätzung ab, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor zum Ende des zweiten Dreijahreszeitraums die Kriterien erfüllen wird, die im Verfahren zur Besetzung der Juniorprofessur als Voraussetzung für eine erfolgreiche spätere Tenure-Track-Berufung auf eine unbefristete Professur vereinbart worden waren.“

- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „darüber hinaus“ entfernt und die Aufzählung hinter dem Doppelpunkt um folgende Spiegelstriche ergänzt:
 „- selbständige Vertretung eines aktuellen und tragfähigen Themas in der Forschung
 - eine Publikationstätigkeit mit internationaler Sichtbarkeit
 - Einwerben von Forschungsmitteln“
 Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4 und davor zwei neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „²Dabei trifft sie oder er insbesondere eine Aussage, ob und inwieweit die einzelnen in der Berufsvereinbarung mit Blick auf die Zwischenevaluation festgehaltenen Kriterien gem. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Berufsordnung jeweils erfüllt sind. ³Außerdem gibt sie oder er eine perspektivische Einschätzung ab, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor zum Ende des zweiten Dreijahreszeitraums die Kriterien erfüllen wird, die im Verfahren zur Besetzung der Juniorprofessur als Voraussetzung für eine erfolgreiche Tenure-Track-Berufung auf eine unbefristete Professur vereinbart worden waren.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden der bisherige Satz 3 zu Satz 4 und die bisherigen Sätze 4 und 5 zu Sätzen 6 und 7. Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „³Insbesondere wird zu jedem einzelnen in der Berufsvereinbarung mit Blick auf die Zwischenevaluation festgehaltenen Evaluationskriterium (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung) dargestellt, ob und inwieweit die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor das jeweilige Kriterium innerhalb der ersten Phase erfüllt hat.“
 Ferner wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „⁵Darüber hinaus nimmt die Evaluierungskommission eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung des persönlichen Werdegangs vor.“

6. Nach § 8 wird eine neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Feedbackgespräch und Handlungsempfehlungen

¹Im Falle der Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin/als Hochschullehrer durch das Rektorat lädt die Dekanin/der Dekan die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor zu einem persönlichen Gespräch ein. ²Das Gespräch findet spätestens im dritten Monat der zweiten dreijährigen Anstellungsphase der Juniorprofessur statt und dient der ausführlichen Erläuterung, ob und inwieweit anhand der Kriterienliste (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung) und anhand der im zurückliegenden Evaluationsverfahren gewonnenen Erkenntnisse Leistungssteigerungen erforderlich sind, um die Berufbarkeit im späteren Verfahren der Tenure-Track-Berufung auf eine unbefristete Professur nachweisen zu können. ³Dabei werden konkrete Handlungsempfehlungen gegeben und in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. ⁴Die Juniorprofessorin/Der Juniorprofessor erhält eine Ausfertigung des Protokolls und bestätigt den Empfang durch persönliche Unterschrift. ⁵Eine weitere Ausfertigung wird dem Dezernat Personal und Organisation der Universitätsverwaltung zusammen mit der Empfangsbestätigung zwecks Aufnahme in die Personalakte übersandt.“

7. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel II:

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12.10.2018.

Duisburg und Essen, den 26. Oktober 2018

Für den Rektor
 der Universität Duisburg-Essen
 Der Kanzler
 In Vertretung
 Sabine Wasmer